



Groeneveld Transport Efficiency

Allgemeine Bedingungen GTE

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1.	Begriffsbestimmungen	Seite 2
Artikel 2.	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Seite 3
Artikel 3.	Vertrag	Seite 3
Artikel 4.	Lieferung der Waren	Seite 4
Artikel 5.	Übergang von Gefahr Und Eigentum	Seite 4
Artikel 6.	Wartungsleistungen - Service	Seite 5
Artikel 7.	Entgelte und Zahlung	Seite 5
Artikel 8.	Pflichten des Kunden	Seite 6
Artikel 9.	Pflichten von Groeneveld	Seite 6
Artikel 10.	Geistige Eigentumsrechte	Seite 8
Artikel 11.	Nicht Vertretbare Mängel	Seite 8
Artikel 12.	Haftung	Seite 9
Artikel 13.	Vertraulichkeit u. Nichtübernahme von Personal u.a.	Seite 10
Artikel 14.	Kündigung	Seite 10
Artikel 15.	Rechtswahl und Gerichtsstand	Seite 11

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 In diesen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von Groeneveld (im Folgenden: Allgemeine Bedingungen) haben folgende Worte/folgender Wortlaut die nachfolgende Bedeutung (sowohl im Singular als auch im Plural):

Vertrag: jeder Vertrag und/oder jede andere Art eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, welches die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen sowie zugehörige Leistungen betrifft, in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, wie sie beschrieben sind in www.groeneveld-lubrication-solutions.com/de/produkte;

Kunde: jeder natürliche Rechtsträger oder jede juristische Person, mit welchem/welcher Groeneveld ein Rechtsverhältnis einzugehen beabsichtigt, dieses eingetragene oder eingegangen ist;

Händler: von Groeneveld schriftlich anerkannte(r) Verkäufer oder Vertriebsstelle von Waren, welche von Groeneveld erworben wurden und zwar im Namen sowie auf Kosten und Risiko des Händlers;

Mangel/Sachmangel: ein bestimmter Mangel an Ware oder Leistung, welcher bedeutet, dass jene Ware/Leistung nicht die relevanten und funktionellen Spezifikationen erfüllen, die schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Ein Mangel in diesem Sinne setzt voraus, dass er nachweisbar und/oder reproduzierbar ist. Der Kunde hat Groeneveld über das Vorliegen eines solchen Mangels unverzüglich eine Anzeige (Mängelanzeige) zu übermitteln;

Waren: Ausrüstung, Software, Groeneveld-Waren und/oder Groeneveld-Software;

Groeneveld: jede Gesellschaft oder Tochtergesellschaft, die in irgendeiner Weise Bestandteil des Groeneveld Groep B.V.-Konzerns ist, welche irgendeine Art von Rechtsverhältnis mit Kunden einzugehen beabsichtigt, eingetragene oder eingegangen ist; Groeneveld-Waren: spezifisch von oder für Groeneveld entwickelte Waren;

Groeneveld-Software: spezifisch von oder für Groeneveld entwickelte Software;

Mängelanzeige: eine schriftliche Erklärung des Kunden an Groeneveld, in welcher er einen Sachmangel/Mangel substantiiert und ausführlich darlegt und meldet, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Gewährleistungsrechte, wie sie im Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Bedingungen formuliert sind;

Ausrüstung: alle Gegenstände, alle Komponenten und/oder Materialien von Groeneveld oder seinen Lieferanten sowie eine bestimmte Dokumentation, die von oder im Namen von Groeneveld gestellt wurde oder werden kann;

Auftrag/Bestellung: jede Anfrage eines Kunden an Groeneveld, mit der Absicht, einen Vertrag in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen einzugehen, welcher sich auf die Waren und/oder Dienstleistungen bezieht, wie sie beschrieben sind in www.groeneveld-lubrication-solutions.com/de/produkte;

Parteien bzw. Partei: Kunde und/oder Groeneveld;

Angebot: jeder Kostenvoranschlag, jede Ausschreibung und/oder Offerte von Groeneveld an den Kunden in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und zugehörige Leistungen bezüglich Waren und Dienstleistungen, wie sie beschrieben sind in www.groeneveld-lubrication-solutions.com/de/produkte;

Dienstleistungen: alle Leistungen und Lieferungen, die in irgendeiner Art und Weise verfügbar zu machen sind und/oder Arbeiten jeder Art, die von oder im Namen von Groeneveld auszuführen sind;

Software: Computer-Software im Objektcode von Groeneveld oder seinen Lieferanten sowie eine bestimmte Dokumentation, die von oder für Groeneveld gestellt wurde oder gestellt werden kann;

Arbeitstag: Kalendertag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ausnahme von Wochenenden und offiziell anerkannten Feiertagen im Land der Liefereinheit von Groeneveld;

2. ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (Allgemeine Bedingungen) finden Anwendung auf alle Angebote, Aufträge und/oder Verträge zwischen Groeneveld und einem Kunden. Die Parteien erklären und erkennen ausdrücklich an, dass keine anderen allgemeinen Geschäftsoder, Lieferbedingungen sowie sonstige vertragliche Regelungen auf Angebote, Aufträge und/oder Verträge zwischen Groeneveld und dem Kunden Anwendung finden als die hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Von diesen Allgemeinen Bedingungen kann nur mit vorheriger schriftlicher und ausdrücklicher Genehmigung Groenevelds abgewichen werden sowie dann, wenn zwischen den Parteien eine anderweitige schriftliche Vereinbarungen über bestimmte Regelungen getroffen wurde.

2.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen null und nichtig sein oder für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig in Kraft, und die Parteien sollen sich mit dem Ziel konsultieren, neue Bestimmungen zu vereinbaren, um die null und nichtigen und/oder die für unwirksam erklärten Bestimmungen zu ersetzen, wobei nach Möglichkeit die Zielsetzung sowie die Art und der Tenor dieser Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

2.3 Diese Allgemeinen Bedingungen wurden in englischer und deutscher Sprache verfasst und können in anderen Fremdsprachen verfasst werden. Der deutsche Text ist verbindlich und hat im Fall eines Widerspruchs oder einer Abweichung zwischen dem deutschen Text und anderen Texten Vorrang.

3. VERTRAG

3.1 Alle Ausschreibungen und Kostenvoranschläge Groenevelds sind unverbindlich und gelten nur als eine Aufforderung, einen Auftrag zu erteilen. Der vorausgehende Satz gilt nicht, falls Groeneveld in einer Offerte ausdrücklich einen rechtsverbindlichen Bindungswillen erklärt.

3.2 Ein Vertrag gilt nur dann als geschlossen, wenn (i) Groeneveld ausdrücklich den betreffenden Vertrag per Post, Fax, E-Mail und/oder mit anderen verkehrsüblichen Mitteln der elektronischen Kommunikation bestätigt hat, oder (ii) Groeneveld Handlungen ausführt, aus welchen offen erkennbar ist, dass Groeneveld den Auftrag angenommen hat.

3.3 Mit Blick auf notwendig werdende Mehrarbeiten/ Mehrleistungen teilt Groeneveld dieses dem Kunden zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit und informiert den Kunden über die Folgen mit Bezug auf Preise, Gebühren, Spezifikationen, Zeitpläne und Fristen. Änderungen und/oder Ergänzungen, die der Kunde mit Blick auf die vertraglich vereinbarten Warenlieferungen

und/oder Dienstleistungen wünscht, treten nur nach schriftlicher Genehmigung durch Groeneveld in Kraft. Als Mehrarbeit/Mehrleistung werden betrachtet: jegliche Änderungen und/oder Ergänzungen, die nach Ansicht von Groeneveld dazu führen könnten, dass der vertragliche Leistungsaustausch schwieriger oder umfangreicher wird als vereinbart. Diese Mehrarbeit/Mehrleistung wird – sofern Groeneveld die gewünschten Änderungen und Weiterungen akzeptiert – dem Kunden separat in Rechnung gestellt, dies gilt auch für den Fall, dass die Parteien zuvor einen Festpreis vereinbart hatten.

3.4 Groeneveld behält sich das Recht vor, seine Rechte und Pflichten aus jedem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte weiter zu vergeben und/oder zu übertragen. Der Kunde hat kein Recht, Rechte und Pflichten aus einem Vertrag (ganz oder teilweise) an Dritte zu übertragen. Davon unberührt ist das Recht des Kunden, einen Vertrag mit Groeneveld (ganz oder teilweise) im Fall eines wichtigen Grundes, welcher von Groeneveld zu vertreten ist, zu kündigen.

4. LIEFERUNG DER WAREN

- 4.1 Die Lieferung der Waren erfolgt zu einer Nettosumme, die von Groeneveld ab Werk (EXW gemäß den Incoterms 2000) gemäß der dem Kunden bekannten Lokation der Niederlassung Groenevelds bestimmt wird, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich von den Parteien vereinbart wurde. Groeneveld ist berechtigt, Waren in Teilen zu liefern und eine Zahlung für jede (Teil-) Lieferung zu verlangen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 4.2 Groeneveld wird Waren für die Lieferung gemäß den bei Groeneveld üblichen Standards verpacken. Sollte der Kunde eine spezielle Form der Verpackung verlangen, gehen die entsprechenden zusätzlichen Kosten auf Rechnung des Kunden. Der Kunde soll die verwendeten Verpackungsmaterialien der gelieferten Waren entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen behandeln. Der Kunde stellt Groeneveld von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Nichtbefolgung dieser Bestimmungen oder Versäumnissen des Kunden beruhen.
- 4.3 Soweit nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien

vereinbart wurde, gelten Waren im Zeitpunkt der Ablieferung durch oder für Groeneveld als vom Kunden angenommen, sofern der Kunde nicht eine substantiierte und spezifizierte Mängelanzeige gegenüber Groeneveld erhebt. Diese Mängelanzeige hat schriftlich und unverzüglich - d.h. spätestens acht (8) Arbeitstage, nachdem ein Mangel entdeckt wurde oder objektiv zu entdecken ist - zu erfolgen. Falls bei einer (Waren-) Lieferung der Verdacht eines Mangels besteht, muss der Kunde Groeneveld unverzüglich eine entsprechende Mitteilung machen, und Groeneveld muss vom Kunden die Möglichkeit erhalten, die betreffende (Waren-)Lieferung unverzüglich - spätestens innerhalb der oben bezeichneten Frist - zu untersuchen.

- 4.4 Groeneveld wird zurück gegebene (Waren-)Lieferungen nur unter den Voraussetzungen annehmen, wie sie in Art. 9 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, und ausschließlich dann und in dem Umfang, in welchem Groeneveld die vorherige schriftliche Genehmigung für die Rückgabe von Waren durch den Kunden gemäß Art. 9 erteilt hat.

5. ÜBERGANG VON GEFAHR UND EIGENTUM

- 5.1 Von dem Zeitpunkt, in welchem die Waren in die eigentliche Verfügungsgewalt des Kunden oder eines vom Kunden verwendeten Erfüllungsgehilfen gelangen, geht die Gefahr auf den Kunden über; dasselbe gilt auch für den Zeitpunkt einer (Waren-) Lieferungsversendung durch und im Auftrag von Groeneveld, wie in Art. 4 Abs. 1 bezeichnet.
- 5.3 Das Eigentum (ausgenommen Urheberrechte und geistige Eigentumsrechte) an den gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Begleichung aller Zahlungsverbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden auf ihn über. Solange die Waren im Eigentum von Groeneveld stehen, (i) hat der Kunde zu

keinem Zeitpunkt das Recht, die Waren zu veräußern, zu bearbeiten oder zu behandeln, zu belasten, zu verpfänden, zu vermieten und/oder die Waren in anderer Weise zu verwenden und (ii) hat der Kunde die Pflicht, die Waren mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu behandeln und sie als erkennbares Eigentum von Groeneveld zu lagern oder lagern zu lassen. Groeneveld ist jederzeit berechtigt, diese Waren, wo auch immer sie sich befinden, nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wieder in Besitz zu nehmen. Bei der Zurückforderung wird dem Kunden der zu jenem Zeitpunkt übliche Marktwert dieser Waren - der Höhe nach begrenzt durch den vertraglichen Originalpreis - abzüglich der Wiederinbesitznahmekosten gutgeschrieben.

6. WARTUNGSLEISTUNGEN - SERVICE

- 6.1 Sofern der Kunde wünscht, dass bestimmte Waren von Groeneveld supportet und/oder gewartet werden, vereinbaren, spezifizieren und fixieren die Parteien die (Art der) Erbringung solcher Leistungen und zugehörige Einzelheiten in einem Vertrag. Die Waren, die den Bedingungen eines solchen Vertrages unterliegen, werden im Einzelnen im Vertrag angegeben, wobei gleichfalls in diesem Vertrag die spezifischen Dienstleistungen mit Bezug auf diese Waren festgelegt werden sollen. Groeneveld behält sich das Recht vor, eine Prüfung der betroffenen Waren vor ihrer Eingliederung in einen solchen Vertrag auszuführen. Groeneveld führt die Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß Material und/oder Informationen aus, wie sie in einem solchen Vertrag und in Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen zum Ausdruck gebracht sind. Für den Fall, dass der Kunde keinen Vertrag mit Groeneveld in Bezug auf Wartungsleistungen für Waren gleichzeitig mit dem Abschluss des Vertrags über die Lieferung der Waren eingegangen ist, kann Groeneveld vom Kunden nicht verpflichtet werden, einen solchen Wartungsvertrag zu einem späteren

Zeitpunkt abzuschließen.

- 6.2 Die vereinbarten Entgelte gemäß einem Vertrag zur Erbringung von Wartungsleistungen gelten zunächst für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Datum, an welchem ein solcher Vertrag in Kraft tritt und werden alle zwölf (12) Monate im Voraus in Rechnung gestellt und fällig, es sei denn, dass zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, hat ein Vertrag über Wartungsleistungen eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Datum, an welchem der Vertrag in Kraft tritt. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zwölf (12) Monate, es sei denn, dass der Vertrag zuvor seitens einer Partei per eingeschriebenem Brief, welcher mindestens drei (3) Kalendermonate vor dem Ende der Vertragszeit zugegangen sein muss, gekündigt worden ist.

7. ENTGELTE UND ZAHLUNG

- 7.1 Der Kunde hat die Pflicht, die Entgelte für Waren und/oder erbrachten Leistungen und/oder zugehörige Nutzungsrechte an Groeneveld zu zahlen, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags und Allgemeinen Bedingungen. Entgelte, Preise und Tarife werden in Euro (EUR) ausgedrückt und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und anderer behördlicher Gebühren und Abgaben, die fällig sind oder werden können, es sei denn, dass Groeneveld etwas anderes schriftlich erklärt hat.
- 7.2 Groeneveld behält sich das Recht vor, Gebühren für Verwaltung, Bearbeitung, Verpackung und/oder Versandkosten extra zu berechnen.
- 7.3 Groeneveld hat jederzeit das Recht, vom Kunden zu verlangen, dass er eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen an Groeneveld stellt (z.B. in Form von Bankgarantien). Sollte sich der Kunde in einem solchen Fall weigern, Groeneveld eine ausreichende Sicherheit zu stellen, hat Groeneveld das Recht, den betreffenden Vertrag zu kündigen, in welchem Fall den Kunden die Pflicht trifft, Groeneveld einen ggf. entgangenen Gewinn zu

ersetzen sowie eine angemessene Vergütung für die angefallenen Kosten und Aufwand zu zahlen.

- 7.4 Groeneveld ist jederzeit berechtigt, die vertraglich vereinbarten, aktuell geltenden Entgelte, Preise und Tarife anzupassen um einen Anstieg vertragsbezogener preisbestimmender Faktoren aufzufangen, was namentlich beinhaltet: Lohnkosten, Sozialversicherungskosten, Devisenkurse, Einkaufspreise, usw. (im Folgenden: Entgelte und Preise). Groeneveld benachrichtigt in einem solchen Fall den Kunden im Voraus über eine Erhöhung der Entgelte und Preise. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls sich die Parteien nicht über eine Erhöhung der Entgelte und Preise einigen. Ohne Rücksicht auf das Kündigungsrecht hat der Kunde die Pflicht, jeder Erhöhung von Entgelten und Preisen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer solchen Benachrichtigung durch Groeneveld schriftlich zu widersprechen. Andernfalls gilt die mitgeteilte Erhöhung der Entgelte und Preise als zwischen den Parteien genehmigt und wird wirksam.

- 7.5 Groenevelds Rechnungen sind bei Erhalt fällig und zahlbar. Sie sind vom Kunden spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen, es sei denn, dass etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist. Zahlungen haben ohne Verrechnung, Abzug und/oder Aufschub zu erfolgen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- 7.6 Sollte es der Kunde versäumen, eine fällige Schuld innerhalb der Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen ab Rechnungserhalt zu begleichen, (i) hat Groeneveld das Recht (unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte) – ohne dass eine weitere Mitteilung erforderlich ist – die Ausführung jedes Vertrags mit dem Kunden

8. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig ungehinderten Zugang, alle Einrichtungen, Ausrüstung, Software sowie entsprechende Lizenzen, Mittel sowie Hilfsmittel und Informationen bereitzustellen (einschließlich der technischen und funktionellen Dokumentation sowie sonstiger Informationen), die Groeneveld für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags benötigt (und/oder die mit Blick auf den Vertragsinhalt nützlich sind). Für diese Bereitstellung werden Groeneveld keine Kosten in Rechnung gestellt. Der Kunde gewährt Groeneveld kostenfrei ebenso alle notwendige und adäquate Zusammenarbeit, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich ist und gibt Groeneveld gleichfalls kostenfrei Anweisungen (betreffend Sicherheit und andere vertragsrelevante Themen).
- 8.2 Falls der Kunde nicht angemessen und rechtzeitig die Bestimmungen aus Art. 8.1 erfüllt, steht Groeneveld

9. PFLICHTEN VON GROENEVELD

- 9.1 Groeneveld stellt qualifiziertes Personal für die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung und bemüht sich nach Kräften, die Leistungen nach bestem Wissen und Fähigkeiten auszuführen.
- 9.2 Groeneveld liefert Waren und/oder erbringt Dienstleistungen an Arbeitstagen i.S.d. Allgemeinen

außer Vollzug zu setzen. Groeneveld hat ferner das Recht, von dem Kunden jegliche durch den Verzug entstehenden Kosten ersetzt zu verlangen. Ferner (ii) schuldet der Kunde – ohne dass eine weitere Mitteilung erforderlich ist – für die fällige Summe Zinsen in Höhe von eineinhalb (1,5 %) Prozent pro Monat, mindestens aber den gesetzlichen Verzugszins für Kaufleute. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt Groeneveld vorbehalten. Sollte es der Kunde weiterhin versäumen, den Anspruch nach Verzugseintritt zu erfüllen, ist der Kunde neben den oben genannten Ersatzansprüchen ebenso verpflichtet, Groeneveld jegliche Kosten eines Forderungsinkassos einschließlich sämtlicher Anwalts- und Gerichtskosten zu ersetzen.

- in jedem Fall das Recht zu, die Ausführung des betreffenden Vertrags außer Vollzug zu setzen, und Groeneveld hat das Recht, die hierdurch angefallenen oder entstehenden Kosten gemäß den aktuellen Preisen und Entgelten, die zu jenem Zeitpunkt gelten, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Kunde hält Groeneveld ferner in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter schadlos, welche Schäden im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrags erleiden, welche die zurechenbare Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden sind.
- 8.3 Der Kunde allein haftet für die Auswahl, Verwendung, Sicherheit, Unterstützung und Anwendung der Waren und/oder (Dienst-)Leistungen, die von Groeneveld innerhalb oder außerhalb des Organisationsbereichs des Kunden geliefert werden, es sei denn, dass vorher ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

Bedingungen, es sei denn, dass etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird. Alle von Groeneveld erwähnten und/oder mit Groeneveld vereinbarten Zeitpläne und Fristen werden nach bestem Wissen auf Grundlage der Informationen und Umstände beschrieben und geplant, die Groeneveld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt waren. Groeneveld bemüht sich nach Kräften, die genannten

Zeitpläne und Fristen einzuhalten; eine gelegentliche Überschreitung einer solchen Frist oder eines solchen Zeitplans gilt nicht als zurechenbare Vertragsverletzung seitens Groeneveld. Für den Fall, dass das Risiko der Überschreitung einer solchen Frist oder Zeitplans besteht oder dass sie bereits überschritten worden ist, sollen die Parteien sobald wie möglich in Konsultation treten.

- 9.3 Die ausschließliche Gewährleistung und exklusive Haftungsrahmen von Groeneveld für alle Waren und Leistungen wird im vorliegenden Art. 9.3 beschrieben.

a. Groeneveld gewährleistet, dass jegliche von und/oder für Groeneveld gelieferten Waren maßgeblich gemäß den vertraglichen Spezifikationen funktionieren, wie sie von Groeneveld für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Zeitpunkt der Lieferung festgelegt worden sind, wobei eine Kopie dieser vertraglichen Spezifikation(en) dem Kunden auf Verlangen zur Prüfung vorgelegt wird. Die Zeit der Gewährleistungsübernahme beginnt im Fall eines Austausches und/oder einer Reparatur der betreffenden Waren nicht von neuem; die ursprüngliche Gewährleistungslaufzeit bleibt in solchen Fällen stets unberührt.

b. Keinesfalls besteht eine Gewährleistungsübernahme, wie in diesem Artikel bestimmt, (i) für die Lieferung, den Ersatz oder die Einführung von Verbrauchsmaterialien, (ii) für Mängel, die in irgendeiner Weise verursacht wurden oder in Zusammenhang stehen mit (a) externen Einflüssen, (b) Reparaturen, Änderungen sowie unachtsamem, unerfahrenem und/oder falschem Gebrauch und/oder ähnliche Handlungen seitens des Kunden oder Dritter, und/oder (iii) für Fälle eines nicht von Groeneveld zu vertretenden Versäumnisses.

c. Der Kunde kann Ansprüche auf Gewährleistung erst abrufen, wenn der Kunde alle seine finanziellen und sonstigen Verpflichtungen im Hinblick auf Groeneveld in Bezug auf die gelieferten Waren erfüllt hat. Sollte ein Mangel an dem Kunden gelieferten Waren auftreten, muss der Kunde dieses Groeneveld oder einem Händler mittels Mängelanzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels mitteilen (- in jedem Fall spätestens innerhalb von acht (8) Tagen, nachdem dem Kunden der genannte Mangel bekannt geworden ist oder hätte bekannt werden können), andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche in Bezug auf den betroffenen Mangel. Die Mängelanzeige

muss in jedem Fall enthalten und spezifizieren: die betroffenen Waren, die Seriennummer oder andere der Identifizierung dienende Details jener Waren, die Gebrauchsverwendung, Art und Umfang des Mangels sowie das Datum, an dem der Mangel entdeckt wurde. Andernfalls erlöschen Gewährleistungsansprüche des Kunden mit Bezug auf den betroffenen Mangel.

d. Falls Groeneveld – gestützt auf erste verfügbare Informationen – mit (dem Inhalt) der Mängelanzeige übereinstimmt, wird Groeneveld für die betreffenden Waren (i) die Mängel nach bestem Wissen und Fähigkeiten reparieren und dem Kunden eine Gutschrift für die entsprechenden Kosten erstellen oder aber die betreffenden Waren ersetzen oder (ii) dem Kunden eine Gutschrift über den Betrag übersenden, den der Kunde für jene Waren bezahlt hatte, jeweils wahlweise nach Ermessen Groenevelds.

e. Wenn der Fall eintritt oder sofern Groeneveld gestützt auf erste verfügbare Informationen nicht in der Lage ist, die Mängelanzeige zu bewerten, informiert Groeneveld den Kunden schriftlich, ob die betreffenden Waren vom Kunden retourniert werden sollen (und wohin) oder nicht. Art. 4.4 der Allgemeinen Bedingungen gilt unbeeinträchtigt. In solchen Fällen gehen die angemessenen Transportkosten für den Rückversand seitens des Kunden für den verkehrsüblichen Transport zunächst auf Rechnung von Groeneveld.

f. In allen anderen Fällen als in Art. 9.3.e beschrieben - und falls sich letztlich nach den endgültigen Untersuchungen durch Groeneveld herausstellen sollte, dass die Waren keinen von Groeneveld zu vertretenden Mangel im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen aufweisen - gehen Transport, Untersuchung und zugehörige Kosten zu Lasten und auf Rechnung des Kunden, und dies wird ihm gemäß den geltenden Entgelten und Preisen von Groeneveld sodann in Rechnung gestellt. Von dem Zeitpunkt an, in welchem die Waren in die tatsächliche Verfügungsgewalt von Groeneveld gelangt sind, geht die Gefahr auf Groeneveld über.

g. Sofern Groeneveld sich für einen Ersatz der betreffenden Waren in Übereinstimmung mit Art. 9.3.d entschieden hat, liefert Groeneveld dem Kunden die entsprechenden neuen Waren oder Neuteile solcher Waren oder angemessene Warenersatz oder Teile-Ersatz nach Wahl von Groeneveld.

h. In anderen Fällen ist der Kunde verpflichtet, die

betreffenden Waren während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu lagern und aufzubewahren, so dass Groeneveld die Möglichkeit hat, während dieses Zeitraums Mängel zu überprüfen oder weiter zu untersuchen.

9.4 Mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Bedingungen und/oder einzelvertraglich schriftlich getroffenen Bestimmungen sind alle weitergehenden ausdrücklichen und/oder stillschweigenden Festlegungen, Ansprüche, Bedingungen und Verpflichtungen aus Gesetz oder Vertrag in dem

10. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

10.1 Alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf Waren und Leistungen liegen einzig und allein bei Groeneveld bzw. ihrem/ihren Lizenzgeber(n). Der Kunde erwirbt keine (Nutzungs-)Rechte und/oder andere Befugnisse irgendeiner Art hieran, es sei denn, dass dies in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, einem Vertrag gewährt wird und/oder anderweitig ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist.

10.2 Groeneveld hält den Kunden - innerhalb der Regelung in Artikel 10 - in Bezug auf Ansprüche Dritter im Hinblick auf die genannten Waren und Leistungen schadlos, welche ausschließlich auf eine Verletzung oder eine angebliche Verletzung eines geistigen Eigentumsrechtes geltend in der Bundesrepublik Deutschland zurückgehen. In solchen Fällen soll der Kunde auf Aufforderung von Groeneveld (i) Groeneveld sofort schriftlich in Bezug auf das Bestehen und den Inhalt eines solchen Anspruchs informieren,

11. NICHT VERTRETBARE MÄNGEL

11.1 Groeneveld haftet nicht für das vollständige oder teilweise Versäumnis, einer vertraglichen Verpflichtung zu entsprechen, falls ein solches Versäumnis nicht auf einem zurechenbaren Verschulden beruht, noch ein solches Versäumnis gemäß Gesetz oder einer rechtlichen Praxis (Gewohnheitsrecht, Handelsbrauch) zu verantworten oder zu vertreten ist. Dem gleichgestellt und davon mit umfasst ist eine Groeneveld nicht zurechenbare Leistungspflichtverletzung von Lieferanten und/oder Händlern.

gesetzlich zulässigen Umfang abbedungen und ausgeschlossen. Groeneveld haftet nicht im Hinblick auf Waren, Dienstleistungen und zugehörige Leistungen außerhalb des in Artikel 9 beschriebenen Rahmens.

9.5 Alle an den Kunden außerhalb des Rahmens der bestehenden Gewährleistungspflichten von Groeneveld (wie sie in diesen Allgemeinen Bedingungen oder Vertrag beschrieben sind) gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen werden von Groeneveld gemäß den üblichen Entgelten und Preisen separat berechnet.

(ii) Groeneveld die erforderliche und notwendige Zusammenarbeit gewähren, (iii) die Bearbeitung des betreffenden Falls Groeneveld überlassen und (iv) nötigenfalls Groeneveld angemessene Vollmachten erteilen, um den Anspruch ggf. im Namen des Kunden abzuwehren.

10.3 Die in Artikel 10.2 erwähnte Schadloshaltung endet, (i) falls und insoweit die betreffende Verletzung im Zusammenhang mit einer Änderung an den Waren steht, die von anderen als von Groeneveld vorgenommen wurden oder (ii) falls die betreffende Verletzung nicht von Groeneveld zu vertreten ist.

10.4 Im Fall von vorerwähnten Anspruchsstellungen Dritter hat Groeneveld das Recht, die Waren oder einen Teil davon zu ersetzen oder zu ändern oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, jeweils nach Wahl von Groeneveld.

11.2 In solchen Situationen steht Groeneveld ferner das Recht zu, die aktuell betroffenen, eigenen Verpflichtungen ohne Anrufung eines Gerichts außer Vollzug zu setzen und/oder - falls eine solche Situation länger als zwei (2) Kalendermonate andauert - den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, ohne dass Groeneveld eine Entschädigung und/oder Gewährleistungsansprüche leisten muss. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Kündigung wird das, was bereits in Ansehung des Vertrages

erfüllt wurde, anteilmäßig abgerechnet, ohne dass weitere gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen den Parteien bestehen.

12. HAFTUNG

12.1 Die Haftung von Groeneveld aus Vertrag, Allgemeinen Bedingungen, Angeboten und/oder ihrer Erfüllung wird darüber hinaus erschöpfend und vollumfänglich in den Bestimmungen von Artikel 12 und seinen Absätzen beschrieben; über die in diesem Artikel 12 und seinen Absätzen erwähnten Fälle hinaus ist Groeneveld keiner weiteren Haftung für eine Entschädigung unterworfen, ohne Rücksicht auf die Art des/der betreffenden Anspruchs/Ansprüche, mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit von leitendem Personal oder einer unerlaubten Handlung beruhen.

12.2 Jedes Recht des Kunden auf Schadensersatz entsteht nur, falls der Kunde einen Schaden gegenüber Groeneveld unverzüglich nach seinem Entstehen oder Auftreten ausführlich schriftlich meldet (jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem dem Kunden ein Schaden bekannt ist oder hätte bekannt sein können). Der Kunde hat kein Recht auf Entschädigung, falls die Waren, auf die sich der Schaden bezieht, ganz oder teilweise verarbeitet oder behandelt und/oder anderweitig von und/oder für den Kunden verändert wurden.

12.3 Sofern und in dem Umfang, in welchem eine Handlung und/oder Unterlassung von Groeneveld zum Tod einer Person und/oder einer Körperverletzung führen sollte, haftet Groeneveld mit einem Höchstbetrag von EURO 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) pro Schadensereignis, wobei eine Reihe von verbundenen Ereignissen als ein Schadensereignis zählt, mit Ausnahme von Fällen der Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsführung von Groeneveld.

12.4 Außer in Fällen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens leitender Angestellter von Groeneveld haftet Groeneveld nicht für (i) indirekten Schaden

(einschließlich von - jedoch nicht beschränkt auf - Folgeschaden, entgangenen Gewinn, entgangene Ersparnisse, Beschädigung von Dateien und Schaden aufgrund von Geschäftsunterbrechung) sowie (ii) jeden sonstigen Schaden, welcher den Gesamtbetrag (ausschließlich Mehrwertsteuer), welcher von Groeneveld dem Kunden in Rechnung gestellt wurde und vom Kunden Groeneveld gemäß dem betreffenden Vertrag (oder dem entsprechenden Teil davon) zu zahlen ist, übersteigt, wobei die maximal zahlbare Haftungssumme EURO 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Unter „sonstigem Schaden“ im Sinne des vorausgehenden Satzes ist ferner ausschließlich zu verstehen: (i) adäquate bei dem Kunden angefallene Kosten (a) um die Ursache und den Umfang jenes „sonstigen Schaden“ zu bestimmen, (b) um einen solchen „sonstigen Schaden“ zu verhindern oder zu beschränken und (c) um sicherzustellen, dass die Leistung von Groeneveld den betreffenden Vertrag erfüllt, in dem Umfang, dass ein solcher Vertrag nicht vom Kunden aufgelöst wurde (ii) adäquate Kosten, die bei dem Kunden angefallen sind oder anfallen in Fällen, wie beschrieben in Artikel 10.2 und (iii) materieller Schaden an Waren und/oder sonstige Anlagen, die dem Kunden und/oder Dritten gehören, die unmittelbar mit den Waren und/oder Leistungen, welche von Groeneveld geliefert wurden, verbunden sind - ausgeschlossen Schaden an Software und Dateien.

12.5 Unbeschadet der obigen Bestimmungen in Artikel 12 und seinen Absätzen (jedoch ausgenommen Fälle von Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens leistender Angestellter von Groeneveld) haftet Groeneveld nur für Schäden, welche von einer von Groeneveld abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist. Eine Kopie dieser Versicherung und der entsprechenden Police wird dem Kunden auf Verlangen zur Prüfung übergeben.

13. VERTRAULICHKEIT UND NICHTÜBERNAHME VON PERSONAL U.A.

13.1 Jede Partei behandelt alle Informationen vertraulicher Natur, die sie von der anderen Partei erhält, einschließlich von Informationen in Bezug auf kaufmännische, strategische, finanzielle, technische und/oder sonstige Angelegenheiten und/oder sonstige Kenntnisse in Bezug auf die andere Partei streng vertraulich und gibt keine Erklärungen mit Blick hierauf gegenüber Dritten ab. Informationen sollen in jedem Fall vertraulich behandelt werden, falls dies von einer der Parteien verlangt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien gegenseitig entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung vertraulicher Informationen zu gewährleisten.

13.2 Eine Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 13.1 kann nur stattfinden, falls (i) die betroffenen Informationen mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Seite bekannt gegeben werden und/oder (ii) die genannten Informationen bekannt gegeben werden müssen, um eine Entscheidung dahingehend seitens einer Justizbehörde zu erfüllen, in welchem Fall die Partei, die zur Bekanntgabe gezwungen ist, dies der anderen Partei im Voraus mitteilt und solche Schritte unternimmt, die die andere Partei in angemessener Weise verlangen kann, um eine solche Öffentlichmachung so weit wie möglich

14. KÜNDIGUNG

14.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unverzüglich ohne weitere Vorankündigung und ohne vorheriges gerichtliches Eingreifen zu kündigen, falls (i) die andere Partei die Aussetzung von Zahlungen beantragt oder für bankrott erklärt wird oder (ii) die andere Partei eine juristische Person ist und dieses Rechtssubjekt aufgelöst wird.

14.2 Ein Vertrag kann von Groeneveld unverzüglich ganz oder teilweise ohne weitere Vorankündigung an den Kunden sowie ohne vorheriges Ergreifen gerichtlicher Schritte per Einschreiben gekündigt werden, falls der Kunde im Hinblick auf die rechtzeitige Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (einschließlich jedoch nicht begrenzt auf die Zahlung von Summen, die vom Kunden geschuldet werden) in Verzug ist und vierzehn

zu beschränken, mit dem Ziel die Vertraulichkeit der betroffenen Informationen in größtmöglichem Umfang zu schützen.

13.3 Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei, während der Laufzeit eines Vertrags und für ein (1) Jahr nach der Kündigung (ohne Rücksicht auf den Grund der Kündigung und/oder den Umstand, wer eine solche Kündigung ausgelöst hat) und/oder nach ihrem Ablauf weder direkt noch indirekt (für sich selbst oder zu Gunsten von Dritten) Personal oder andere Mitarbeiter der anderen Partei zu beschäftigen, die an der Ausführung des betroffenen Vertrags beteiligt waren, noch vorgenanntes Personal oder vorgenannte Mitarbeiter in anderer Weise für sich arbeiten zu lassen, mit Ausnahme der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung oder Genehmigung der anderen Partei.

13.4 Im Fall der Übertretung der Bestimmungen von Artikel 13.3 schuldet die übertretende Partei der anderen Partei unter anderem eine sofort fällige und zahlbare Geldstrafe in Höhe von einem (1) Bruttojahresgehalt pro Personalmitglied oder betroffenem Mitarbeiter, unbeschadet des Rechts der Partei, einen darüber hinausgehenden Schaden von der übertretenden Partei ersetzt zu verlangen.

(14) Tage nach Erhalt einer schriftlichen Erinnerung/Nichterfüllungsmitteilung an den Kunden verstrichen sind. Dieses Kündigungsrecht besteht unbeschadet weitergehender, sonstiger Rechte Groenevelds.

14.3 Falls der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung bereits die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen von Groeneveld entgegen genommen hat, sind diese und die zugehörige Zahlungsverpflichtung nicht Gegenstand einer Annullierung des Vertrages. Forderungen, die Groeneveld vor Kündigung im Zusammenhang und mit Blick auf das Vertragsverhältnis für erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt hat, bleiben fällig und sind unverzüglich mit dem Zeitpunkt der Kündigung zahlbar, unbeschadet weiterer Rechte Groenevelds.

15. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

15.1 Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet auf diese Allgemeinen Bedingungen, Angebote und Verträge und/oder ihre Erfüllung ausschließlich Anwendung. Die Anwendung des Abkommens über Verträge für den internationalen Warenverkauf (April 1980) ist hiermit ausgeschlossen.

15.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen, Angeboten und Verträgen und/oder die Erfüllung derselben und/

oder in Bezug darauf, werden ausschließlich dem für die Niederlassung oder das Büro der betroffenen Groeneveld-Geschäftseinheit zuständigen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland vorgetragen; es sei denn, dass Groeneveld als Kläger sich für das zuständige Gericht des Wohnsitzes oder Geschäftsortes des Kunden entscheidet; oder dass die Parteien in einem Fall schriftlich eine anderweitige verbindliche Regelung oder die Durchführung eines Schiedsverfahrens vereinbart haben.